



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. April 2015
(OR. en)

8369/15

AGRI 224
AGRISTR 22
AGRIFIN 28
DELECT 39

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	27. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2015) 2802 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2015) 2802 final.

Anl.: C(2015) 2802 final



Brüssel, den 27.4.2015
C(2015) 2802 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2015

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um den Entwicklungen hinsichtlich der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums Rechnung zu tragen, und die Obergrenzen in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zu überprüfen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In einer Sitzung, die am 18. März 2015 stattfand, wurden im Rahmen der Sachverständigengruppe für ländliche Entwicklung Sachverständige aus allen 28 Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments konsultiert. Auf der Sitzung konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und die Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Hierbei ging es darum, das Konzept der Kommission deutlich zu machen und die Meinungen der Sachverständigen anzuhören.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem Rechtsakt wird die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 festgelegte jährliche Aufteilung der Unionsförderung der Entwicklung des ländlichen Raums infolge einer Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/623 des Rates geändert.

Aufgrund des verspäteten Inkrafttretens der Rechtsgrundlage für Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum (EPLR) konnten eine Reihe von EPLR 2014 nicht angenommen werden, so dass die entsprechenden Mittelzuweisungen von 2014 nicht genutzt wurden. Aufgrund der Überprüfung des MFR, mit der die nicht genutzten Mittelzuweisungen von 2014 auf die Jahre 2015 und 2016 übertragen wurden, wird vorgeschlagen, Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 entsprechend anzupassen.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die Änderung der jährlichen Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums betrifft 17 Mitgliedstaaten und sieht Kürzungen der Mittelzuweisungen für 2014 und entsprechende Aufstockungen der Mittelzuweisungen für 2015 und 2016 vor (siehe nachstehende Tabelle):

			<i>(jeweilige Preise in EUR)</i>
--	--	--	----------------------------------

	2014	2015	2016
Belgien	-37 486 839	18 743 420	18 743 419
Bulgarien	-335 499 038	167 749 519	167 749 519
Tschechische Republik	-314 349 445	157 174 723	157 174 722
Deutschland	-556 776 944	278 388 474	278 388 470
Irland	-313 148 955	156 574 478	156 574 477
Griechenland	-605 051 830	302 525 915	302 525 915
Spanien	-1 187 488 617	593 744 313	593 744 304
Frankreich	-1 400 522 888	700 261 453	700 261 435
Kroatien	-332 167 500	166 083 750	166 083 750
Italien	-1 480 213 402	740 106 704	740 106 698
Zypern	-18 895 839	9 447 920	9 447 919
Luxemburg	-14 226 474	7 113 237	7 113 237
Ungarn	-495 668 727	247 834 364	247 834 363
Malta	-13 880 143	6 940 072	6 940 071
Rumänien	-1 149 848 554	574 924 277	574 924 277
Schweden	-257 858 535	128 929 268	128 929 267
Vereinigtes Königreich	-192 242 329	96 121 165	96 121 164
EU-28 insgesamt	-8 705 326 059	4 352 663 052	4 352 663 007

Die Übertragung von Mitteln für Verpflichtungen von 2014 auf die Jahre 2015 und 2016 könnte sich auf das Zahlungsprofil auswirken und die Einreichung von Zahlungsanträgen für Investitionsmaßnahmen verzögern. Die Ausgaben sind jedoch ab dem 1. Januar 2014 förderfähig, unabhängig davon, wann die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum verabschiedet wurden. Dies bedeutet, dass mit der Ausführung vor der förmlichen Verabschiedung des entsprechenden Programms begonnen werden könnte, so dass sich die Verzögerung nur begrenzt auf die Beantragung von Zwischenzahlungen auswirkt. Darüber hinaus dürfte es bei den Zahlungen für jährliche Maßnahmen fast keine Auswirkungen geben.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 27.4.2015

zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005¹, insbesondere auf Artikel 58 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates² wird der mehrjährige Finanzrahmen für den Fall, dass nach dem 1. Januar 2014 Programme unter geteilter Mittelverwaltung u. a. für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums angenommen werden, revidiert, um die im Haushaltsjahr 2014 nicht in Anspruch genommenen Mittel in Überschreitung der jeweiligen Obergrenzen auf die folgenden Haushaltsjahre zu übertragen.
- (2) Die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum von Bulgarien, der Tschechischen Republik, Irland, Griechenland, Spanien, Kroatien, Italien, Zypern, Luxemburg, Ungarn, Malta, Rumänien und Schweden sowie bestimmte regionale Programme von Belgien, Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich waren Ende 2014 noch nicht verabschiedet.
- (3) Die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 wurde entsprechend durch die Verordnung [(EU, Euratom)] 2015/623 des Rates³ geändert, indem für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums die Ausgabenobergrenzen für 2015 und 2016 um die entsprechenden nicht genutzten Mittelzuweisungen von 2014 erhöht wurden.

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

² Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

³ Verordnung (EU, Euratom) 2015/623 des Rates vom 21. April 2015 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020] (ABl. L 103 vom 22.4.2015, S. 1).

- (4) Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, in dem die Aufteilung der Unionsförderung für die Entwicklung des ländlichen Raums (2014-2020) festgelegt ist, sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Da diese Verordnung für eine reibungslose und fristgerechte Annahme der Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum von Bedeutung ist, sollte sie am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27.4.2015

Für die Kommission
Der Präsident
Jean-Claude JUNCKER